



HVBG

HVBG-Info 02/1987 vom 22.01.1987, S. 0144 - 0147, DOK 792:(411.1:418.3)

**Auslegung des § 110 SGB X (Pauschalierung) - Begriff des Einzelfalls - BSG-Urteil vom 20.08.1986 - 8 RK 40/85**

Auslegung des § 110 SGB X (Pauschalierung) - Begriff des Einzelfalls;

hier: BSG-Urteil vom 20.08.1986 - 8 RK 40/85 -

Das Bundessozialgericht hatte sich im vorbezeichneten Rechtsstreit mit der Frage zu befassen, ob bei der Anwendung des § 110 Satz 2 SGB X schon feststehende Einzelbeträge und noch zu erwartende Erstattungsforderungen, die auf demselben Versicherungsfall beruhen, zusammenzurechnen sind.

In dem vorbezeichneten Urteil - wie auch in einer Parallelentscheidung vom gleichen Tage (8 RK 41/85) - hat das Bundessozialgericht diese Frage bejaht. Es ist dabei der Rechtsauffassung der Unfallversicherungsträger gefolgt. Nach dem Urteil ist der "Erstattungsanspruch im Einzelfall" im Sinne von § 110 Satz 2 SGB X nicht die jeweilige Einzelforderung (einzelne Rechnung), sondern der Gesamtaufwand des erstattungsberechtigten Leistungsträgers anzusehen. Für die Anwendung der Ausschlußnorm des § 110 Satz 2 SGB X sind daher schon feststehende Einzelbeträge sowie ggf. noch zu erwartende Erstattungsforderungen, die auf demselben Versicherungsfall beruhen, zusammenzurechnen.

Zur Begründung weist das Bundessozialgericht darauf hin, daß der Grund für die Regelung des § 110 Satz 2 SGB X nicht darin zu sehen sei, daß die mit der Erstattung kleinerer Beträge verbundenen Abrechnungsvorgänge (Verbuchung, Überweisung usw.) vermieden werden sollten. Vielmehr habe der Gesetzgeber verhindern wollen, daß in Bagatellfällen allein durch die notwendigen Feststellungen zum Bestehen eines Erstattungsanspruchs dem Grunde nach ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entsteht.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004041 = VB 005/87 vom 08.01.1987